



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. REP-43.00/18/0096 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 29. Mai 2018

Betreff: Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. April 2018,
GZ: BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Begrüßt werden die Klarstellungen, dass bisherige Gesetze (auch wenn sie aufgehoben werden) auf bisherige Sachverhalte weiterhin anwendbar bleiben (§ 5). Dadurch wird auch das Risiko minimiert, dass relevante Bestimmungen übersehen würden.

Naturngemäß gilt dies auch für die auf diesen Bestimmungen beruhenden Durchführungsregeln, wie auch für die jährlichen Anpassungsverordnungen im Sozialrecht. Damit soll die Frage der Anpassungsverordnungen und anderen Verordnungen zum ASVG eindeutig dahingehend gelöst werden, dass sie *nicht rückwirkend* aufgehoben werden, sondern auch nach ihrer Aufhebung für ihren zeitlichen Anwendungsbereich (Bedingungsbereich) anwendbar bleiben (weiterlaufender Rechtsfolgenbereich).

Auch die Klarstellung, dass zitierte (aber für sich allein aufgehobene) Bestimmungen weiter gelten, wenn sich ihre Anwendbarkeit auf einen Sachverhalt aus einer anderen (nicht aufgehobenen) Rechtsvorschrift ergibt (§ 5 Abs. 2), ist zielführend und wird begrüßt.

Zu § 3

Der zweite Satz könnte dahingehend verstanden werden, als dass die vorgenommene Definition auf jene Rechtsvorschriften beschränkt ist, die außer Kraft



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

treten. Es wäre klarzustellen, dass die Definition auch für die nicht außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften gemäß § 2 Abs. 2 gilt.

Zu § 5

Hier ist ein Spezialfall zu bedenken:

Gerade im Bereich der Sozialversicherung sind Sachverhalte zu berücksichtigen, die sich weit zurück in der Vergangenheit ereignet haben. Dies resultiert daraus, dass viele Menschen eine intensive Auseinandersetzung mit ihren im Erwerbsleben erworbenen Anwartschaften erst vornehmen, wenn ein Übertritt in die Pension geplant ist bzw. bevorsteht. Diesbezüglich möge man beispielhaft an die Möglichkeit zur Nachentrichtung verjährter Beiträge gemäß § 68a ASVG denken. Der relevante Sachverhalt (Berechtigung zur Beitragsnachzahlung) wird aber *erst durch den entsprechenden Antrag in der Gegenwart ausgelöst* und ist nicht ohne Weiteres mit dem Wortlaut des § 5 des Entwurfes in Einklang zu bringen.

Aus unserer Sicht bewirkt § 5 vor diesem Hintergrund aber auch, dass beispielsweise Verordnungen zur Ermittlung von bestimmten Einkünften wie der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft bzw. Einkünfte aus den Zollausschlussgebieten (vgl. BGBl. Nr. 143/1977; BGBl. Nr. 636/1978 usw.) weiterhin für solche Fälle anwendbar bleiben, weil eben § 68a ASVG ihre Anwendbarkeit voraussetzt (§ 68a ASVG wäre ansonsten in solchen Fällen nicht vollziehbar).

Dies sollte zwecks Rechtssicherheit im Gesetzestext bzw. zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. Sollte dies nicht geschehen, wird davon ausgegangen, dass das Gesetz ohnedies (auch) im oben geschilderten Sinn anzuwenden ist und kein weiterer Klarstellungsbedarf gesehen wurde.

Das gilt auch für die Aufhebung von Verordnungen über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge, die jährlich die entsprechende Rechtsgrundlage für die Anpassungen bestimmter Leistungen darstellen (vgl. BGBl. Nr. 5/1980 etc). Gleiches gilt auch für die Festlegung der Aufwertungszahl, des Anpassungsfaktors, des besonderen Steigerungsbetrages bzw. der Höherversicherungspension in der Pensionsversicherung (vgl. BGBl. Nr. 476/1985; BGBl. Nr. 546/1985; BGBl. Nr. 577/1985 usw).

Auch solche Verordnungen bleiben materiell (trotz formaler Aufhebung) für die jeweiligen Fälle uneingeschränkt anwendbar, weil das (nicht aufgehobene, geltende) Recht ihre Anwendung voraussetzt.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Die aufgezeigte Problematik tritt auch im Hinblick auf die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge auf (vgl. BGBl. Nr. 355/1967 etc.).

Zu den Anlagen

Hier wird § 5 sehr wichtig: Die folgenden Regeln bleiben danach für die Einzelfälle, in denen sie noch anwendbar sein sollten, im oben erwähnten Sinn (Zitierung bzw. Voraussetzung im aktuellen geltenden Recht) weiter wie bisher anwendbar. Sollte das im Gesetzgebungsprozess nicht so gesehen werden, wären sie in die Anlagen des weiter geltenden Rechts aufzunehmen.

- Reichsversicherungsverordnung RVO
- Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom 12.7.1947
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Abfindung von Versichertenrenten aus der Unfallversicherung, BGBl. II Nr. 245/1999 („Abfindungsverordnung“)
 - Gemäß § 299 Abs. 5 BSVG (Schlussbestimmung zu Art. 3 BGBl. I Nr. 71/2005 – 30. BSVG-Novelle) ist die Verordnung BGBl. II Nr. 245/1999 bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung nach § 148j Abs. 3 weiterhin anzuwenden. Da mit einer eigenen BSVG-Abfindungsverordnung nicht zu rechnen ist, ist die Verordnung BGBl. II Nr. 245/1999 nicht aus dem Rechtsbestand zu entfernen, solange im BSVG-Leistungsrecht verpflichtende Abfindungen vorzunehmen sind. Es ist daher auch kein Außerkrafttreten mit 31.12.2021 vorzusehen, wie es in der Anlage festgelegt wurde.
- Ebenso wäre die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16.12.1981 über die Durchführung von vordringlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, BGBl. Nr. 623/1981, der Anlage hinzuzufügen.

Die Anlage zu den Erläuterungen beinhaltet eine *demonstrative* Aufzählung von Bundesgesetzen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten sollen. Eine abschließende Überprüfung dieser Anlage ist daher nicht möglich.

Die Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, die sich mit einer Reihe wichtiger und sehr spezieller Normen hauptsächlich des Arbeitsschutzes beschäftigt und der sich der Hauptverband vollinhaltlich anschließt, übermitteln wir beiliegend im Originalwortlaut.

Für weitere Informationen über spezielle Aspekte der erwähnten Normen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



PDF



hgr-646.3 - 18.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband.

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Abteilung Recht/Personal
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. REP-43.00/18/0096

Ihr Schreiben vom
27.04.2018

Unser Zeichen
HGD-238/18
HGR-646.3/18 – ST 8.3
Mag. Zöhrer ☎ 20504
✉: dominik.zoehrer@auva.at

Datum
17.05.2018

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf für ein Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben betreffend die Vorsorge für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz hinsichtlich des ArbeitnehmerInnen und der bei ihr versicherten Gewerbetreibenden zum o.g. Entwurf Stellung.

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (2. BRBG) setzt im Wesentlichen alle Bundesgesetze (ausgenommen Verfassungsgesetze), Verordnungen des Bundes und Grundsatzbestimmungen/Grundsatzgesetze in Bundesgesetzen mit 1.1.2019 außer Kraft, welche vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht worden sind. Jene Bundesgesetze/ Verordnungen, welche nach diesem Datum kundgemacht wurden, bleiben vom 2. BRBG unberührt.

Ausgenommen vom Außerkrafttreten sind (neben speziellen Materien gemäß § 1 Abs 2) jene Rechtsvorschriften, welche in der Anlage zu diesem Entwurf taxativ aufgezählt sind. Darüber hinaus insbesondere auch Verfassungsbestimmungen in Gesetzen bzw. auf Grund von Verfassungsgesetzen erlassene Verordnungen.

Zudem enthält der Entwurf mit § 5 Abs 2 eine Bestimmung, welche die Weitergeltung von außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften anordnet, sofern sich die Anwendbarkeit aus einer anderen Rechtsvorschrift ergibt. Diese Bestimmung ist wesentlich, um ältere Vorschriften, welche mit Bedacht als übergangsrechtlich erforderlich festgestellt wurden, weiter rechtssicher anwenden zu können.

Aus der Komplexität und der historischen Gewachsenheit des österreichischen Bundesrechts erklärt sich, dass Abbildung und Systematisierung desselben im RIS nicht vollständig und nicht fehlerfrei sein muss. Diesen Anspruch erhebt das RIS im Übrigen auch nicht.

Die gewählte Technik der Rechtsbereinigung durch eine „Positivliste“ der in Geltung belassenen Rechtsvorschriften wird nicht als rechtssichere Methode gesehen, weil damit etwaig „übersehene“ Rechtsvorschriften, welche nicht auf dieser Liste aufscheinen, automatisch außer Kraft treten. Mit einer „Negativliste“ – also einer taxativen Aufzählung der außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften – würde (a) die Analyse des Entwurfes einfacher und (b) die Gefahr, dass „übersehene“ Rechtsvorschriften unbemerkt außer Kraft treten, hintangehalten.

Zu einzelnen Rechtsvorschriften:

Azetylenverordnung, BGBl Nr 75/1951

Das definitive Außerkrafttreten dieser Verordnung ist wünschenswert. Die Argumentation im Tabellarischen Verzeichnis auf der Webseite des BMVRDJ ist jedoch nicht schlüssig: „Mit dem Entfall des § 103 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, außer Kraft getreten; vgl. BGBl. I Nr. 159/2001.“ (Die Nennung des § 103 ist unrichtig; entfallen ist diesbezüglich der § 123 Abs 1 ASchG.)

Die Azetylenverordnung wurde im Wesentlichen auf Grund der Gewerbeordnung, und zwar der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für ArbeitnehmerInnen sowie auf Grund der Nachbarschutzbestimmungen der Gewerbeordnung erlassen.

Die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen der Azetylenverordnung sind seit Inkrafttreten der Arbeitsmittelverordnung mit 1.7.2000 (und nicht seit Entfall § 123 Abs 1 ASchG mit 1.1.2002) aufgehoben. Dies kann jedoch nur die ursprünglich aus der GewO kommenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen betreffen. Ausdrücklich stellte § 123 Abs 1 Z 3

ASchG fest: „Die Geltung der Azetylenverordnung als gewerberechtliche Vorschrift wird nicht berührt.“ Es wäre verfehlt zu meinen, die bloße Aufhebung des § 123 Abs 1 ASchG könnte das Gewerberecht ändern, nämlich in dem Sinn, dass dadurch die Azetylenverordnung als gewerberechtliche Vorschrift außer Kraft gesetzt würde.

Die gewerberechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen der Azetylenverordnung bestehen weiterhin auf Grund der Gewerbeordnung und blieben unberührt.

Gleiches gilt für die

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl Nr 253/1955

Auch diese sog. „Steinbruchverordnung“ regelte auf Grund der Gewerbeordnung ArbeitnehmerInnenschutz und Nachbarschaftsschutz. Die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen dieser Verordnung wurden mit der Tagbauarbeitenverordnung (mit 1.1.2011) aufgehoben.

Die gewerberechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen stehen weiter in Geltung. Deklarativ stellte diesbezüglich § 123 Abs 2 Z 2 ASchG fest: „Die Geltung von § 1 Abs. 2, §§ 52 bis 62, § 66 und § 67 Abs. 2 der in Abs. 1 angeführten Verordnung [die „Steinbruchverordnung“] als gewerberechtliche Bestimmungen wird nicht berührt.“ Die arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Aufhebung des § 123 Abs 2 ASchG vermag nicht, in die gewerberechtliche Substanz von gewerberechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen einzugreifen.

Trotz analoger Konstellation scheint die „Steinbruchverordnung“ – anders als die Azetylenverordnung – im Tabellarischen Verzeichnis des BMVRDJ auf deren Webseite *nicht* auf.

Das definitive Außerkrafttreten der Azetylenverordnung und der „Steinbruchverordnung“ ist, wie erwähnt, wünschenswert, eine rechtlich einwandfreie Begründung – sei es auch nur im erwähnten Tabellarischen Verzeichnis des BMVRDJ – wäre dennoch zu begrüßen.

Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens eines mangelhaften Druckgerätes, BGBl II Nr 112/1999

Diese Verordnung musste im Zuge eines EU-rechtlichen Schutzklauselverfahrens, das von der zuständigen finnischen Behörde eingeleitet wurde, auf Grund einer Stellungnahme der Europäischen Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 87/404/EWG erlassen werden. Dies geht aus der Mitteilung des damaligen BMWA vom 28. Mai 1999 (Zl. 93571/5-IX/3/99) an die Landeshauptleute hervor.

Es ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht hinnehmbar, dass das in der Verordnung identifizierte gefährliche Druckgerät ab 1.1.2019 wieder in Verkehr gebracht oder nun doch im mangelhaften Zustand benützt werden darf. Dies würde auch dem Unionsrecht widersprechen.

Der mangelhafte Druckbehälter gelangt beispielsweise üblicherweise in Druckluftkompressoranlagen oder Kompressoren in kleinen KFZ-Werkstätten zur Anwendung.

Die Behauptung im Tabellarischen Verzeichnis des BMVRDJ auf deren Webseite, die Verordnung sei mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage, nämlich mit Inkrafttreten des Druckgerätegesetzes, außer Kraft getreten, ist nicht schlüssig. Die Verordnungsgrundlage in § 7 des Kesselgesetzes („*Druckgeräte, die im Inland in Verkehr gebracht werden, müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen*“) findet sich nahezu wortgleich im Druckgerätegesetz – sogar wiederum in dessen § 7 ! – und lautet: „*Druckführende Geräte, welche in Österreich auf dem Markt bereitgestellt oder in Verkehr gebracht werden und für den Betrieb in Österreich bestimmt sind, haben den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen zu entsprechen.*“

Noch dazu besagt § 74 Abs 2 des Druckgerätegesetzes: „Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen des Kesselgesetzes verwiesen wird, treten [...] an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

Rechtsbereinigung und Deregulierung

Während mit dem Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes gegenstandslos gewordene Rechtsvorschriften formell aufgehoben werden sollen, muss an Hinweise der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, die auf eine tatsächliche Vereinfachung des Verwaltungshandelns abzielen, erinnert werden. Siehe etwa das Schreiben der AUVA vom 4.11.2016, GZ: HGD-764/16 HGR-1834/16, welches als Stellungnahme zum Entwurf einer

GewO-Novelle auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde. Diese Stellungnahme betraf beispielsweise den § 375 der Gewerbeordnung 1994.

Der Einfachheit halber werden dem Bundesminister für Deregulierung die Bezug habenden Stellen dieser Stellungnahme mitgeteilt:

Der geltende § 375 sieht vor: „Bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl Nr 29/1993 bleiben folgende Rechtsvorschriften im bisherigen Umfang, soweit nicht durch dieses Bundesgesetz eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, und zwar als Bundesgesetze, in Geltung.“

Erstaunlicher Weise wurde in den letzten 23 Jahren trotz Weiterentwicklung des Gewerbe-rechts und trotz EWR- und EU-rechtlicher Regelungen keine einzige der alten Rechtsvorschriften als überflüssig festgestellt und aufgehoben.

Im Gegensatz dazu ist dringend anzunehmen, dass zahlreiche in § 375 genannte Rechtsvorschriften keinen Anwendungsbereich mehr besitzen und zwecks Rechtsbereinigung und Regelungsvereinfachung aus § 375 zu streichen sind.

So zum Beispiel die meisten – noch immer als Bundesgesetz geltenden! – Rechtsvorschriften aus dem 19. Jahrhundert und aus den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.

Die in § 375 Abs 1 Z 54 angeführte Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung von 1961 stellt eine Inverkehrbringervorschrift für zahlreiche Maschinengattungen dar, die durch EWR- und EU-rechtliche Bestimmungen mehrfach überholt ist. Ihre durch die GewO angeordnete Geltung als Bundesgesetz steht in Widerspruch mit ihrer Aufhebung bereits durch § 18 der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMGSV) sowie durch § 151 Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), durch § 26 Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung (SSV) und durch § 13 Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung (FSV), die in Umsetzung von EWR-Recht auf Grund der GewO erlassen wurden.

§ 18 AMGSV in seiner letztgültigen Fassung lautete: „Gemäß § 375 Abs 1 GewO 1973 treten die §§ 1 Abs 2 und 2 bis 7 der unter Z 54 dieser Gesetzesstelle angeführten Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung mit Ablauf des 30. Juni 1990, hinsichtlich der im § 17 Abs. 2 genannten Maschinen treten die §§ 2 bis 7 der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung jedoch erst mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft.“

§ 151 Abs 1 MSV lautete: „Die (...) gemäß § 375 Abs 1 Z 54 der Gewerbeordnung 1994 (...) und der AMGSV geltenden Teile der als Bundesgesetz aufrechterhaltenen Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl Nr 43/1961, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Zu berücksichtigen ist weiters, dass zahlreiche im § 375 zum Ausdruck kommenden Rechtsgebiete seit 1973 dem Regelungsregime des Gewerberechts entzogen wurden, so dass dem Auftrag „bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes [nämlich der GewO]“ überhaupt nicht mehr entsprochen werden kann. Dies betrifft beispielsweise weitergeltende Vorschriften, deren Neuregelung heute etwa im Regime des Chemikalienrechts oder des Biozidprodukterechts vorzunehmen wäre.

Die mit § 375 Abs 1 Z 41 zur Weitergeltung auf Gesetzesstufe gehobene Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Jänner 1919 wurde durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz *ausdrücklich* mit 1.1.2005 aufgehoben. Es ist davon auszugehen, dass auch den Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung (Z 42, 43 und 44) sowie der annexionsrechtlichen Einführungsverordnung dieser Vorschriften in der Ostmark (Z 40) keine Geltung mehr zukommt.

Zu den in § 375 Abs 1 Z 69 bis 73 umschriebenen Verordnungen stellten bereits die Erl.Bem. zur Regierungsvorlage zur GewO 1973 fest: „Bei den in Z. 69 bis 73 angeführten Verordnungen (...), die nicht vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie erlassen worden sind, war schon im Hinblick darauf, daß diese Verordnungen oft nicht ordnungsgemäß publiziert worden sind, eine nähere Spezifikation nicht möglich. Es musste daher in diesen Fällen mit einem Gattungsbegriff das Auslangen gefunden werden.“ (RV BlgNr 395, GP XIII)

Abschließend ist zum Entwurf des § 5 Abs 2 des geplanten Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes festzuhalten, dass sich dieser in sein Gegenteil verkehrt, sofern wohlbe gründete Anregungen und Hinweise zur Rechtsbereinigung ignoriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.



Mag. Daniela Zechner